



**BEITRAGSORDNUNG DES VEREINS
„ERBEN UND VERERBEN INFORMATIONSGEMEINSCHAFT“
VOM 10.10.2019**

§ 1 Beitrag

Der Beitrag beträgt

- a) für ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) 60 € pro Jahr,
- b) für Fördermitglieder (natürliche Personen) 120 € pro Jahr,
- c) für Fördermitglieder (juristische Personen) 240 € pro Jahr,
- d) für Ehrenmitglieder 0 € pro Jahr.

Der Beitrag wird immer für das volle Kalenderjahr berechnet, ausgenommen in dem Jahr des Beitritts in den Verein. Im Beitrittsjahr wird der monatliche Anteil des Jahresbeitrags berechnet (je 1/12 pro angefangenen Monat).

Es handelt sich jeweils um einen Mindestbeitrag. Die Mitglieder werden gebeten zu prüfen, ob sie einen höheren Beitrag zahlen können und wollen.

§ 2 Beitragsreduzierung

Auf begründeten Antrag des Mitglieds kann der Vorstand im Einzelfall einen reduzierten Beitrag beschließen, diesen befristen oder von sonstigen Bedingungen abhängig machen.

Ehrenamtlich Tätige können auf Antrag von der Beitragszahlung durch den Vorstand befreit werden.

§ 3 Einzugsermächtigung Informationspflicht, Rücklastschriften

Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Im Beitrittsjahr wird der monatliche Anteil des Jahresbeitrags mit dem Tag des Eintritts fällig und im Zuge der Bearbeitung des Mitgliedsantrages im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abgebucht.

Über Änderungen der Kontoverbindung informiert das Mitglied den Vorstand schriftlich. Unterbleibt dies und entstehen dem Verein dadurch Kosten für Rücklastschriften, trägt diese das Mitglied. Löst die Bank des Mitglieds die Lastschrift aus Gründen nicht ein, die nicht vom Verein zu vertreten sind, trägt das Mitglied die Kosten, die die Bank des Vereins diesem für die Rücklastschrift in Rechnung stellt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 10.10.2019 des Vereins beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 30.04.2019.